

## Das Interkantonale Organ

### Zirkularbeschluss des Interkantonalen Organs vom 23. Dezember 2015 betreffend Abweichungen der Brandschutzvorschriften 2015 zur temporären Unterbringung von Asylsuchenden<sup>1</sup>

1. Zur Sicherstellung der temporären Unterbringung einer aussergewöhnlich hohen Zahl von Asylsuchenden beschliesst das IOTH die folgenden Abweichungen von den Brandschutzvorschriften 2015 (Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien 10-15 bis 28-15 vom 01.01.2015 sowie Brandschutzerläuterung 109-15 „Zivil genutzte Schutzbauten“ vom 06.11.2015).

#### Beschluss:

##### A.

#### 1 Zivilschutzanlagen und Schutzbauten

- 1.1 In Abweichung zur Brandschutzerläuterung 109-15 und ungeachtet der zur Verfügung stehenden Türbreiten beträgt die maximale Belegung bei einem Ausgang ins Freie 150 Personen und bei zwei voneinander unabhängigen Ausgängen ins Freie 250 Personen.
- 1.2 In Abweichung zur Brandschutzerläuterung 109-15 beträgt die maximale Fluchtweglänge bis zu einem sicheren Bereich (horizontale und vertikale Fluchtwege) 50 m.
- 1.3 Die ab einer Belegung von 50 Personen notwendige Brandmelde-Vollüberwachung darf mittels zertifizierten Funkmeldern (z. B. VdS-zertifiziert) erfolgen. Ist eine zusätzliche Dauerwache durch mindestens zwei Personen sichergestellt, kann die Alarmierung der Feuerwehr durch das Wachpersonal erfolgen und auf die direkte Alarmübermittlung kann verzichtet werden.
- 1.4 Wird eine der vorstehend in 1.1, 1.2 oder 1.3 definierten Abweichungen zu den Brandschutzvorschriften in Anspruch genommen, ist bei unterirdischen Zivilschutzanlagen und Schutzbauten zusätzlich eine Dauerwache durch mindestens zwei Personen sicherzustellen.

#### 2 Büro- und Gewerbebauten

- 2.1 Bis zu einer gesamten Belegung von 50 Personen, dürfen einzelne Schlafräume ohne Feuerwiderstand zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden. Solche Nutzungseinheiten sind von angrenzenden Nutzungseinheiten mit Feuerwiderstand EI 30 abzutrennen.
- 2.2 Küchen und Gemeinschaftsräume sind als separate Brandabschnitte mit Feuerwiderstand EI 30 auszubilden

---

<sup>1</sup> Offizielle Rückmeldungen eingegangen:

Zustimmend: AG, AI, BL, BS, GR, JU, LU, NW, SG, SH, SZ, UR, VD, ZG, ZH. Ablehnend: -.

Interkantonales Organ

Technische Handelshemmnisse IOTH

Haus der Kantone

Speichergasse 6

3000 Bern 7

Tel 031 320 16 90

Fax 031 320 16 98

info@bpuk.ch

www.bpuk.ch

- 2.3 Ab einer Belegung von mehr als 100 Personen in einer Liegenschaft ist eine Brandmelde-Vollüberwachung einschliesslich direkter Alarmübermittlung zur Feuerwehr vorzusehen oder eine Dauerwache durch mindestens zwei Personen sicherzustellen. Die Brandmeldeüberwachung darf mittels zertifizierten Funkmeldern (z. B. VdS-zertifiziert) erfolgen.

### **3 Bestehende Wohnungen**

Ab einer Belegung von mehr als 100 Asylsuchenden in einer Liegenschaft ist eine Brandmelde-Vollüberwachung einschliesslich direkter Alarmübermittlung zur Feuerwehr vorzusehen oder eine Dauerwache durch mindestens zwei Personen sicherzustellen. Die Brandmeldeüberwachung darf mittels zertifizierten Funkmeldern (z. B. VdS-zertifiziert) erfolgen.

### **4 Wohncontainer, Grossunterkünfte (> 300 Personen) in Hallen, in Hallen aufgestellte Zelte und Einbauten, andere Arten der Unterbringung**

Die konkreten Massnahmen sind mit der Brandschutzbehörde objektbezogen abzustimmen. Sie stützt sich dabei auf die BSV 2015 sowie die vorstehend aufgeführten Abweichungen.

### **5 Prozess**

Entsprechende Unterkünfte können aus brandschutztechnischer Sicht sofort bezogen werden, sofern die notwendigen Brandschutzmassnahmen innert maximal 6 Wochen ab Erstbezug umgesetzt sind.

2. Das IOTH nimmt zur Kenntnis, dass mit diesen Abweichungen das in den Brandschutzvorschriften 2015 anvisierte Schutzziel im Personenschutz nicht mehr im gleichen Umfang gewährleistet ist.
3. Die Abweichungen von den Brandschutzvorschriften treten am 1. Januar 2016 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2017. Der Leitende Ausschuss des IOTH wird ermächtigt, die Abweichungen vorzeitig ausser Kraft zu setzen.
4. Der Beschluss vom 23. Dezember 2015 ist auf der Homepage der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK veröffentlicht. Ebenso wurde er allen Kantonen mitgeteilt. Damit sind die im Beschluss des Interkantonalen Organs vom 23. Dezember 2015 verbindlich erklärte Anpassungen für alle Kantone zwingend anwendbar.

**B.**

Mitteilung an alle Kantone, die Bauproduktekommission des Bundes sowie die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen.

Bern, 23. Dezember 2015

für das Interkantonale Organ:

**Interkantonales Organ**  
**Technische Handelshemmnisse IOTH**

Der Präsident



Paul Federer

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler